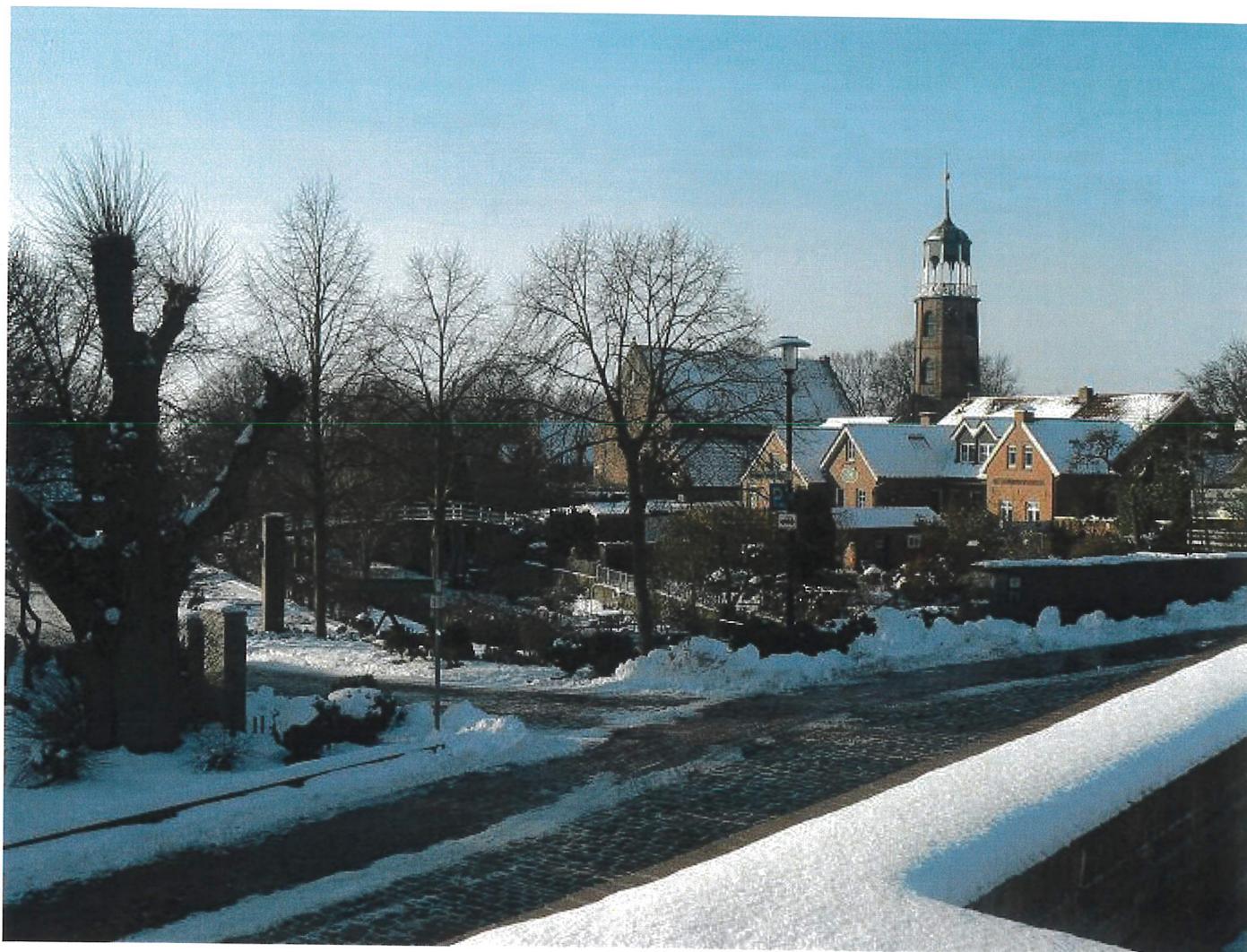

Gemeinde Jemgum



**Haushaltssicherungs-
konzept**

2020

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
2	Hinweise zur Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten und Haushaltssicherungsberichten und rechtliche Grundlagen	3
3	Erfordernis zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes	8
4	Darstellung der derzeitigen Haushaltssituation	
4.1.	Gesamtübersicht des Ergebnishaushalts	9
4.2.	Darstellung und Erläuterung einzelner Positionen auf der Ertragsseite	10
4.3.	Darstellung und Erläuterung einzelner Positionen auf der Aufwandsseite	12
4.4.	Darstellung und Erläuterungen weiterer Positionen	14
5	Ursachen für die Fehlbetragsentwicklung	18
6	Haushaltssicherungsziel	19
7	Haushaltssicherungsmaßnahmen	20
8	Erläuterungen zu einigen Haushaltssicherungsmaßnahmen	23
9	Haushaltssicherungsbericht	25
10	Demografische Entwicklung	26
11	Darstellung der nicht auf dem Gesetz beruhenden Leistungen	26

1. Allgemeines

Gemäß § 110 Abs. 1 NKomVG haben die Kommunen ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Voraussetzung dafür ist insbesondere, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune nach § 23 KomHKVO gewährleistet ist, Fehlbeträge nach § 24 KomHKVO abgebaut werden und eine Überschuldung nach § 110 Abs. 7 NKomVG vermieden wird.

Das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG hat vor diesem Hintergrund eine besondere Bedeutung. Es dient, neben der Erfüllung der zuvor genannten Punkte, der Umsetzung der in § 110 Abs. 2 NKomVG normierten Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und ist erforderlich, um bei den betreffenden Kommunen eine geordnete Haushaltswirtschaft festzustellen.

Um eine Beurteilung der Haushaltssicherungskonzepte durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 110 Abs. 8 Satz 3 NKomVG) zu ermöglichen, werden die nachstehenden Hinweise für die Aufstellung und inhaltliche Ausgestaltung von Haushaltssicherungskonzepten sowie von Haushaltssicherungsberichten (§ 110 Abs. 8 Satz 4 NKomVG) gegeben.

2. Hinweise zur Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten und Haushaltssicherungsberichten

2.1

Im Haushaltssicherungskonzept gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG sind die Ausgangslage, die Ursachen der entstandenen Fehlentwicklung und deren vorgesehene Beseitigung zu beschreiben. Dazu gehören insbesondere auch Aussagen, wie das Entstehen neuer Fehlbeträge in zukünftigen Jahren vermieden werden kann. Das Haushaltssicherungskonzept soll die schnellstmögliche Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs gewährleisten.

Ist das Haushaltssicherungskonzept nach § 110 Abs. 8 Satz 1 NKomVG aufzustellen, weil eine Überschuldung abzubauen ist oder eine Überschuldung droht, sind besondere Maßnahmen zum Abbau der Verschuldung und zur Reduzierung vorgetragener Fehlbeträge aus Vorjahren aufzunehmen. Eine drohende Überschuldung ist in der Regel dann anzunehmen, wenn in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung Fehlbeträge in einer Gesamthöhe ausgewiesen werden, die erwarten lässt, dass in diesem Zeitraum unter Berücksichtigung bereits ausgewiesener Fehlbeträge aus Vorjahren eine negative Nettosition entsteht.

Im Haushaltssicherungskonzept ist festzulegen,

- wann der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird und/oder
- wie die drohende Überschuldung verhindert werden und/oder
- wie die bestehende Überschuldung abgebaut werden soll.

Zielsetzung ist es, den Haushaltsausgleich innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung wieder zu erreichen und den Abbau von Fehlbeträgen aus Vorjahren innerhalb der vorgesehenen Frist von sechs Jahren (§ 24 Abs. 2 KomHKVO) sicherzustellen. Der Abbau einer Überschuldung soll ebenfalls innerhalb der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung vorgesehen werden. Sind gleichzeitig Maßnahmen zur Herstellung eines Haushaltsausgleichs und zum Abbau einer Überschuldung erforderlich, kann der Zeitraum auf insgesamt bis zu sechs Jahre ausgedehnt werden. Nur im Ausnahmefall dürfen diese Zeiträume überschritten werden.

Die Vermeidung einer drohenden Überschuldung ist mindestens für den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung darzustellen.

2.2

Die notwendigen Maßnahmen werden konkret und verbindlich beschrieben. Der genaue Umsetzungszeitpunkt, die Umsetzungsmethode und das bezifferte Konsolidierungsvolumen jeder Einzelmaßnahme werden benannt. Es muss sich um Maßnahmen handeln, deren Wirkung nicht bereits in vorherigen Haushaltssicherungskonzepten berücksichtigt wurde und dort für den Haushaltsausgleich gesorgt hat oder teilweise dazu herangezogen wurde. Die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Umsetzungsschritte werden im Hinblick auf die Erträge und Aufwendungen der Haushalte des Aufstellungsjahres und der Folgejahre festgelegt. Deren finanzielle Auswirkungen auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung im Konsolidierungszeitraum werden in einer tabellarischen Zusammenfassung dargestellt.

Dabei wird die Gesamtwirkung der Maßnahmen durch eine vergleichende Gegenüberstellung jeweils mit und ohne die beschriebenen Haushaltssicherungsmaßnahmen veranschaulicht. Das Konsolidierungsvolumen (Aufwandssenkungen / Ertragssteigerungen) muss mindestens der Höhe des Fehlbetrages des jeweiligen Haushaltsjahres entsprechen.

2.3

Bei Haushaltssicherungskonzepten, die den Haushaltsausgleich zum Ziel haben, sind auf der Aufwandsseite alle nicht auf Gesetz beruhenden Leistungen detailliert aufzulisten, kritisch auf ihre Erforderlichkeit hin zu überprüfen und ggf. konsequent zu reduzieren. Auch bei pflichtigen Verwaltungsaufgaben ist zu prüfen, ob die Quantität und Qualität der Aufgabenwahrnehmung noch gerechtfertigt ist und ob ggf. Aufwandssenkungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften möglich sind.

Aufwandserhöhungen im Bereich der nicht auf Gesetz beruhenden Leistungen werden einzeln dargestellt und begründet.

Alle Möglichkeiten der Ertragsverbesserung werden überprüft. Hierbei sind insbesondere die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung nach § 111 NKomVG zu beachten. Sofern die Aufwandssenkungen und die Ertragssteigerungen in ihrer

Gesamtwirkung nicht ausreichen, um den Haushaltsausgleich wieder herzustellen, ist auch eine Erhöhung des Steueraufkommens zu prüfen. Hierbei können die landesdurchschnittlichen Hebesätze der jeweiligen Gemeindegrößenklasse eine Orientierung bieten.

Für Landkreise und Samtgemeinden gelten die vorigen Ausführungen zur Ertragsverbesserung in entsprechender Weise. Dazu sind insbesondere die Umlagehebesätze zu prüfen.

2.4

Ein bloßer Hinweis im Haushaltssicherungskonzept auf abstrakte Prüfungsaufträge genügt dabei nicht den besonderen Anforderungen des § 110 Abs. 8 NKomVG.

Kann trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, kann ein pauschaler Konsolidierungsbeitrag als Haushaltsverbesserung vorgesehen werden. Ergänzend zu den in Nr. 2.2 beschriebenen Maßnahmen kann eine pauschale Minderung der Aufwandspositionen unter Angabe der zu kürzenden Produktbereiche angegeben werden. Der pauschale Konsolidierungsbeitrag darf einen Betrag von 2 % der Summe der ordentlichen Aufwendungen nicht überschreiten und soll höchstens einen Anteil von 10 % des Fehlbedarfs des laufenden Haushaltsjahres abdecken. Er ist als Maßnahme in der tabellarischen Darstellung des Haushaltssicherungskonzepts für das Haushaltsjahr entsprechend anzugeben.

Werden die pauschalen Konsolidierungsbeiträge nach der Darstellung im Haushaltssicherungsbericht nicht realisiert, so kann diese Maßnahme im folgenden Haushaltsjahr nicht genutzt werden.

2.5

Für ein Haushaltssicherungskonzept, mit dem eine drohende Überschuldung abgewendet werden soll, gilt die Vorgehensweise zu Nummer 2.3 entsprechend. Ziel dieses Haushaltssicherungskonzeptes ist es, den Haushalt so darzustellen, dass im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung planmäßig keine Überschuldung eintritt. Dazu können auch Haushaltsverbesserungen durch pauschale Konsolidierungsbeiträge nach Nummer 2.4 herangezogen werden.

2.6

Liegt bereits eine Überschuldung vor, so wird im Haushaltssicherungskonzept dargestellt, wie im Ergebnishaushalt Überschüsse erwirtschaftet werden, um die Überschuldung abzubauen. Die Vorgehensweise dazu entspricht den Nummern 2.3 und 2.4. Im Übrigen soll das Haushaltssicherungskonzept Maßnahmen beinhalten, die im Finanzhaushalt wirksam werden und die zum Abbau der Überschuldung beitragen, wie z. B. eine Senkung des Bestands an Liquiditätskrediten oder die außerplanmäßige Verringerung von Verbindlichkeiten.

2.7

Im Haushaltssicherungsbericht ist die Umsetzung der Haushaltssicherungskonzepte der vergangenen Jahre darzustellen:

- Welche Maßnahmen wurden umgesetzt,
- welchen haushaltswirtschaftlichen Erfolg hat die jeweilige Maßnahme erbracht,
- welche Maßnahmen wurden nicht umgesetzt und mit welcher Begründung,
- welche Kompensationsmaßnahmen wurden dafür im Laufe des Jahres realisiert,
- wie hoch fällt das Konsolidierungsvolumen aus.

Haushaltssicherungsberichte, die das Ziel des Haushaltsausgleichs bzw. den Abbau der Überschuldung jährlich hinausschieben, ohne dass die im Haushaltssicherungskonzept beschriebenen Maßnahmen umgesetzt werden, genügen nicht den Bedingungen für ein ausreichendes Haushaltssicherungsverfahren.

Der Haushaltssicherungsbericht ist nach § 110 Abs. 8 Satz 4 NKomVG zusammen mit dem aktuell zur Beschlussfassung anstehenden Haushaltssicherungskonzept der Vertretung und anschließend der Kommunalaufsicht vorzulegen.

2.8

Ein Haushaltssicherungskonzept, das innerhalb der in Ziffer 2.1 genannten Zeiträume den Haushaltsausgleich nicht wiederherstellen kann bzw. den Abbau der Überschuldung oder die Vermeidung der Überschuldung nicht darstellt, genügt nicht den Voraussetzungen des § 110 Abs. 8 NKomVG. Erst mit Vorlage eines Haushaltssicherungskonzeptes, das den Anforderungen dieser Hinweise entspricht, liegen die notwendigen Grundlagen vor, um im Rahmen der Entscheidung über die

genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung (insbesondere §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG) mindestens eine geordnete Haushaltswirtschaft feststellen zu können. Die Frist nach § 176 Abs. 1 Satz 6 NKomVG beginnt daher grundsätzlich erst mit Vorlage eines hinreichenden Haushaltssicherungskonzeptes. Alternativ kommen Versagungen oder Genehmigungen mit Nebenbestimmungen in Betracht.

2.9

Das Haushaltssicherungskonzept ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 KomHKVO Anlage des Haushaltsplans. Aus der engen Verbindung zum Haushaltsplan und aus dem allgemeinen Grundsatz der Jährlichkeit des Haushalts ergibt sich die Notwendigkeit der jährlichen Fortschreibung (Neufestsetzung) und der erneuten Beschlussfassung durch die Vertretung (§ 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG). Dies gilt auch dann, wenn inhaltliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr nicht vorgenommen werden. Denn auch ein unausgeglichener Haushalt, der sich im Rahmen des Haushaltssicherungskonzepts des Vorjahres bewegt, verstößt gegen § 110 Abs. 4 Satz 1 NKomVG. Eine Verpflichtung zur Fortschreibung liegt ebenso vor, wenn auf der Grundlage des Haushaltssicherungskonzepts ein Haushaltsausgleich erreicht wird, aber eine Überschuldung droht oder weiterhin besteht.

Ein neu festgesetztes Haushaltssicherungskonzept soll auf dem bisherigen Konzept und den Ergebnissen des Vorjahres aufgebaut werden. Die jährliche Neufestsetzung ist so lange erforderlich, bis der formelle Ausgleich des Haushalts wieder erreicht, die drohende Überschuldung abgewendet oder die Überschuldung abgebaut ist.

3. Erfordernis zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes

Die rechtliche Grundlage bildet § 110 Abs. 4 NKomVG, wonach der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein soll. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge mindestens dem Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen entspricht.

Daneben sind die Liquidität der Kommune sowie die Finanzierung ihrer Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen.

Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich gilt gemäß § 110 Absatz 5 als erfüllt, wenn erstens die voraussichtlichen Fehlbeträge im ordentlichen und im außerordentlichen Ergebnis mit Überschussrücklagen (§ 123 Abs. 1 Satz 1) verrechnet werden können oder ein voraussichtlicher Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis mit Überschüssen im außerordentlichen Ergebnis oder ein voraussichtlicher Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis mit Überschüssen im ordentlichen Ergebnis gedeckt werden kann oder zweitens nach der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die vorgetragenen Fehlbeträge spätestens im zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr ausgeglichen werden können.

Bei der Gemeinde Jemgum ergibt sich folgende Situation:

Rücklagen	5.553.095,04 €
Jahresergebnis 2018	-2.371.154,56 €
Rücklagen Gesamt Ende 2018	3.181.940,48 €
Jahresergebnis 2019 (Plan)	-5.005.200,00 €
noch vorhandene Rücklagen	-1.823.259,52 €
Jahresergebnis 2020 (Plan)	-914.000,00 €

Hieraus ergibt sich, dass die Gemeinde Jemgum das defizitäre Jahresergebnis 2020 (Plan) nicht durch vorhandene Rücklagen ausgleichen kann. Auch nach der mittelfristigen Finanzplanung können die vorgetragenen Fehlbeträge nicht ausgeglichen werden. Daher ist die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zwingend vorgeschrieben.

4. Darstellung der derzeitigen Haushaltssituation

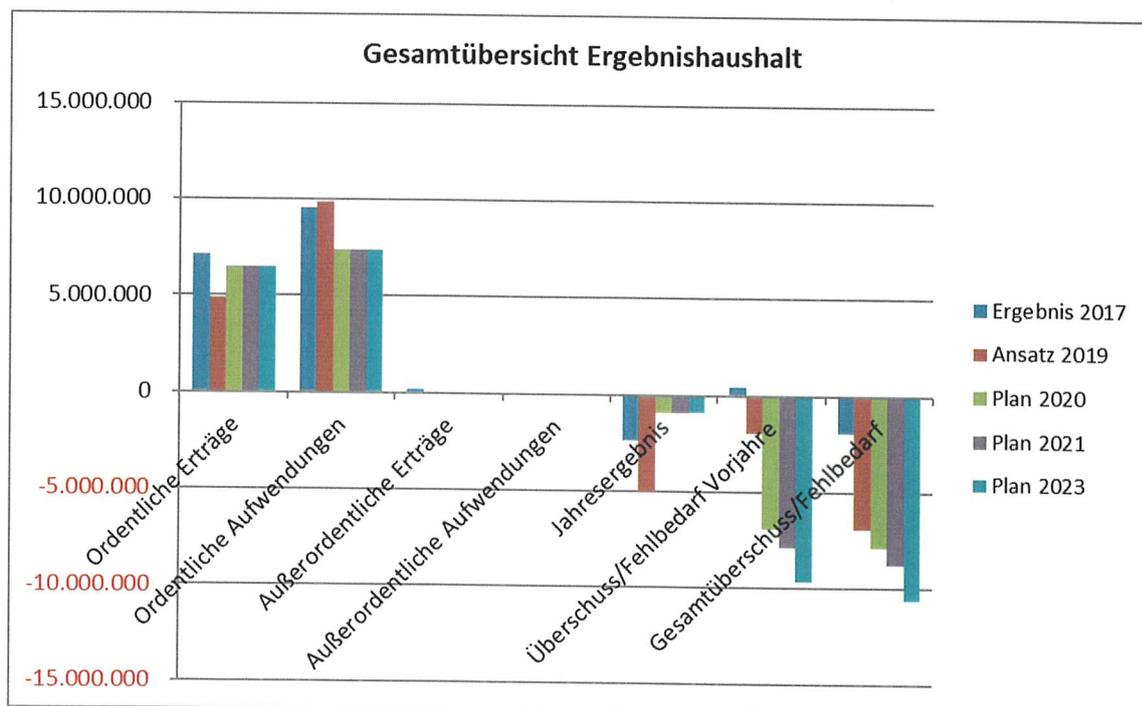
Im Folgenden wird die derzeitige Haushaltssituation des Haushaltsplanes 2020 dargestellt. Für einen detaillierteren Einblick wird an dieser Stelle auf den Haushaltsplan 2020, insbesondere auf den Vorbericht, verwiesen.

4.1 Gesamtübersicht des Ergebnishaushalts

	Ergebnis 2017	Ansatz 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Ordentliche Erträge	7.115.777	4.901.300	6.477.100	6.477.100	6.477.100	6.477.100
Ordentliche Aufwendungen	9.588.579	9.906.500	7.391.100	7.391.100	7.391.100	7.391.100
Außerordentliche Erträge	158.964	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
Außerordentliche Aufwendungen	57.316	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
Jahresergebnis	-2.371.154	-5.005.200	-914.000	-914.000	-914.000	-914.000
Überschuss/Fehlbedarf Vorjahre	439.595	-1.931.559	-6.936.759	-7.850.759	-8.764.759	-9.678.759
Gesamtüberschuss/Fehlbedarf	-1.931.559	-6.936.759	-7.850.759	-8.764.759	-9.678.759	-10.592.759

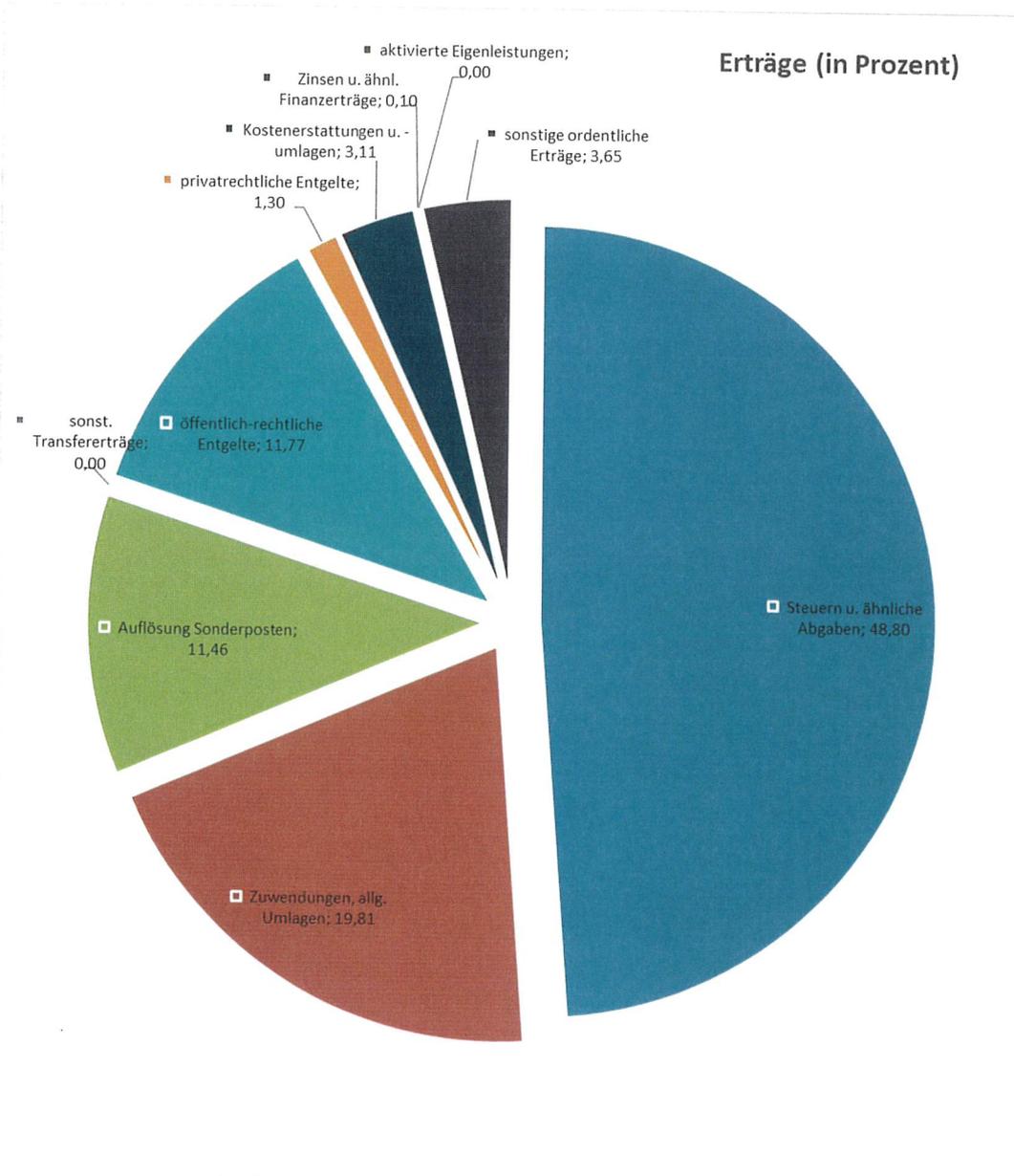
Der Ergebnishaushalt kann auch im Haushaltsjahr 2020 nicht ausgeglichen werden und schließt mit einem planerischen Jahresergebnis von **-914.000 €** ab. Auch in den folgenden Haushaltsjahren lässt sich nach heutigen Erkenntnissen ein Ausgleich des Ergebnishaushaltes ohne Haushaltssicherungsmaßnahmen nicht erreichen.

Die nachfolgende Grafik verdeutlicht die Situation:



4. 2 Darstellung und Erläuterung einzelner Positionen auf der Ertragsseite

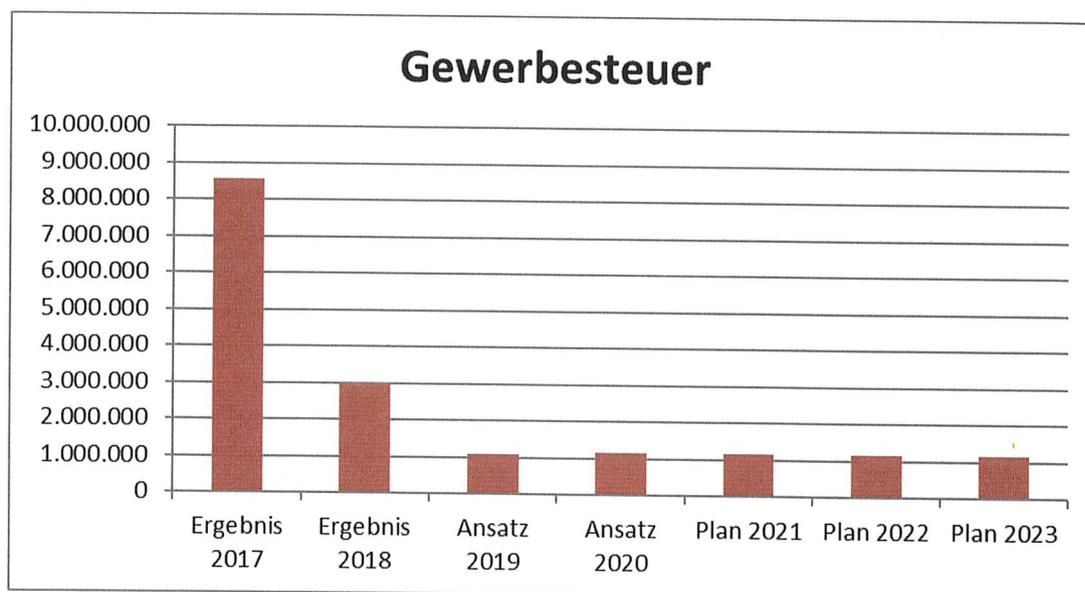
Art	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
Steuern und ähnliche Abgaben	10.392.739,49 €	4.868.000,00 €	3.103.500,00 €	3.160.700,00 €	3.160.700,00 €	3.160.700,00 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	108.589,32 €	100.100,00 €	100.100,00 €	1.283.300,00 €	1.283.300,00 €	1.283.300,00 €
Auflösungsverträge aus Sonderposten	791.583,54 €	790.400,00 €	747.800,00 €	742.300,00 €	742.300,00 €	742.300,00 €
sonstige Transfererträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
öffentlich-rechtliche Entgelte	474.873,38 €	517.100,00 €	562.800,00 €	762.300,00 €	762.300,00 €	762.300,00 €
privatrechtliche Entgelte	132.961,03 €	75.700,00 €	70.900,00 €	84.200,00 €	84.200,00 €	84.200,00 €
Kostenerstattungen aus Kostenumlagen	161.764,77 €	137.000,00 €	87.100,00 €	201.700,00 €	201.700,00 €	201.700,00 €
Zinsen und ähnliche Finanzerträge	24.737,66 €	1.500,00 €	6.200,00 €	6.200,00 €	6.200,00 €	6.200,00 €
aktive Eigenleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bestandsveränderungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
sonstige ordentliche Erträge	282.209,26 €	241.400,00 €	222.900,00 €	236.400,00 €	236.400,00 €	236.400,00 €
Summe	12.369.458,45 €	6.731.200,00 €	4.901.300,00 €	6.477.100,00 €	6.477.100,00 €	6.477.100,00 €



4.2.1 Steuern und Abgaben

Die Entwicklung bei den Steuern und ähnlichen Abgaben verzeichnet im Vergleich mit den Jahren 2018, 2017 und früher insgesamt betrachtet einen enormen Rückgang. Ausschlaggebend hierfür ist der Einbruch bei der Gewerbesteuer in 2018. Die Gemeinde Jemgum hat daher die Erhöhung der Realsteuerhebesätze für 2019 und die erneute Erhöhung der Realsteuerhebesätze für 2020 beschlossen. Das Haushaltssicherungskonzept 2020 sieht ferner die Erhöhung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2023 vor. Die Erhöhung der Realsteuerhebesätze wirkt sich positiv auf die Planansätze der Folgejahre aus, dennoch bleibt festzustellen, dass der massive Einbruch der Gewerbesteuer, trotz zu erwartender Schlüsselzuweisungen, nicht aufzufangen ist.

Die Entwicklung der Gewerbesteuer ist auf nachfolgender Grafik ersichtlich.



4.2.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

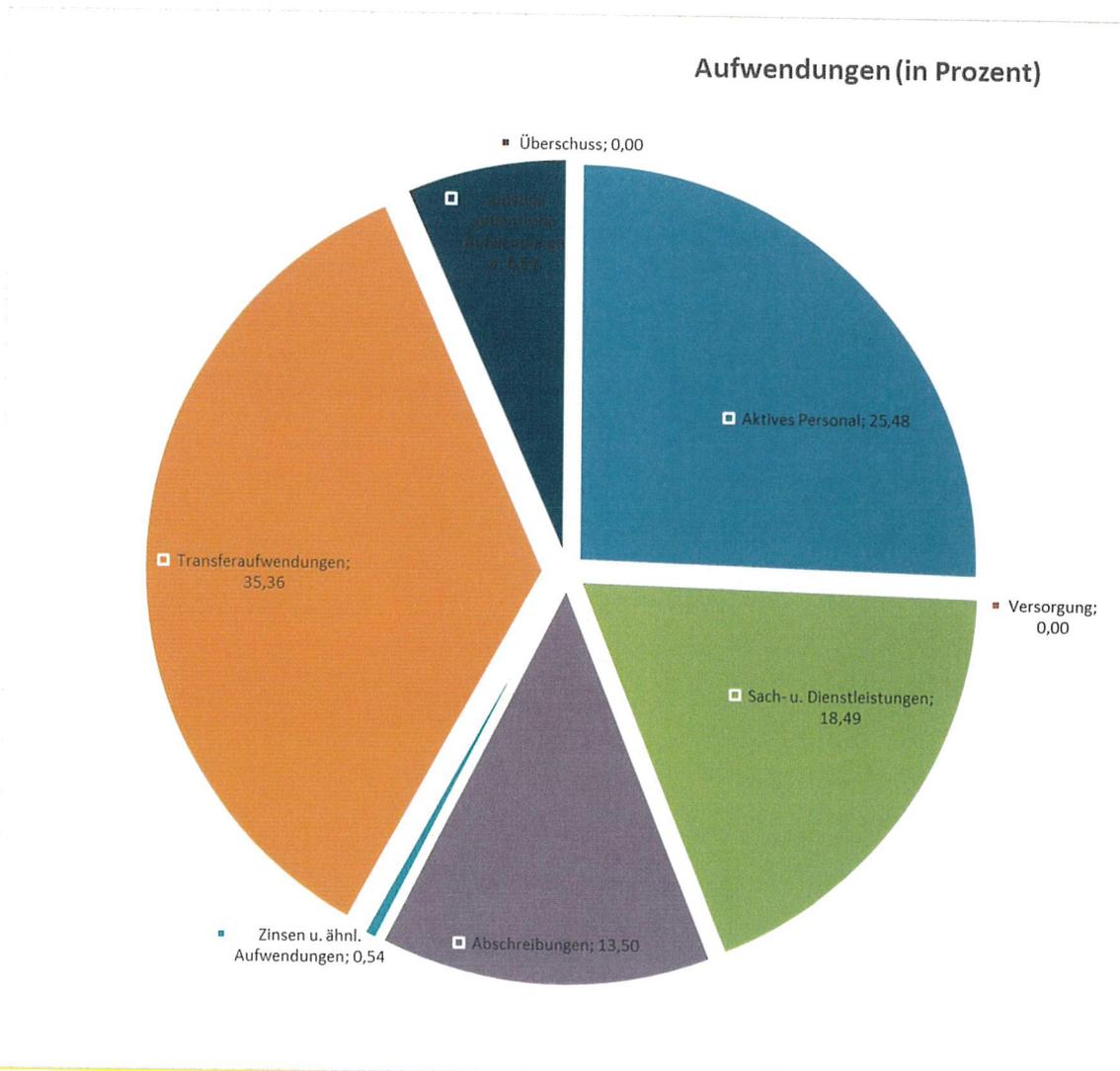
Die Entwicklung bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen verzeichnet ab 2020 einen Anstieg. Ab diesem Jahr ist davon auszugehen, dass wieder Schlüsselzuweisungen eingehen. Die Höhe wird voraussichtlich ca. 1.105.000 € betragen, je nach tatsächlicher Entwicklung der Steuerkraft.

4.2.3 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Die Entwicklung bei den öffentlich-rechtlichen Entgelten sah für 2019 und sieht für 2020 jeweils eine Steigerung vor. Grund sind für die Jahre jeweils beschlossene Erhöhungen bei der Abwassergebühr, Einführung des Gästebeitrages, sowie die Einführung von Parkgebühren auf dem Hermann-Tempel-Platz in Ditzum.

4. 3 Darstellung und Erläuterung einzelner Positionen auf der Aufwandsseite

Art	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Aufwendungen für aktives Personal	1.717.610,69 €	1.850.900,00 €	1.883.500,00 €	1.883.500,00 €	1.883.500,00 €	1.883.500,00 €
Aufwendungen für Versorgung	35.845,90 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.056.678,73 €	2.355.600,00 €	1.366.400,00 €	1.366.400,00 €	1.366.400,00 €	1.366.400,00 €
Abschreibungen	1.048.662,31 €	946.700,00 €	998.100,00 €	998.100,00 €	998.100,00 €	998.100,00 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.909,07 €	40.000,00 €	40.000,00 €	40.000,00 €	40.000,00 €	40.000,00 €
Transferaufwendungen	5.288.221,56 €	4.188.000,00 €	2.613.800,00 €	2.613.800,00 €	2.613.800,00 €	2.613.800,00 €
sonstige ordentliche Aufwendungen	435.650,86 €	525.300,00 €	489.300,00 €	489.300,00 €	489.300,00 €	489.300,00 €
Summe	9.588.579,12 €	9.906.500,00 €	7.391.100,00 €	7.391.100,00 €	7.391.100,00 €	7.391.100,00 €



4.3.1 Transferaufwendungen

Bei den Transferaufwendungen handelt es sich summenmäßig überwiegend um die bereits beschriebenen Umlagen (*Gewerbesteuerumlage, Kreisumlage, Finanzausgleichsumlage incl. Entschuldungsfonds*). Ferner beinhalten die *Transferaufwendungen* die Zuschüsse an den Freundeskreis Kindergarten Niederrheiderland. Der Zuschuss steigt nach den Planzahlen des Freundeskreises Kindergarten Niederrheiderland um 40.000,-€ auf 390.000,-€ für das Haushaltsjahr 2020.

Aufgrund der Umstrukturierung im touristischen Bereich kann der Zuschuss an dem Verkehrsverein Ems-Dollart für Personalkosten auf 7.500,-€ gesenkt werden. Der Ansatz für die Zuwendungen für Geburten wurde im Rahmen der Haushaltskonsolidierung um 2.000,-€ gesenkt.

4.3.2 Aufwendungen für aktives Personal

Die Planansätze für 2020 beinhalten eine tarifliche Steigerung der Gehälter, das Vorrücken der Alterstufen, die Höhergruppierungen sowie die neu geschaffenen Stellen. Die Gemeinde Jemgum hat im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushalt 2019 ein Personalkonzept erstellt. Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass mittelfristig keine Senkung der Personalkosten zu erwarten ist.

4.3.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind gegenüber dem Planansatz 2019 um 989.200,-€ auf 1.366.400,-€ reduziert worden.

Die wesentlichen Gründe hierfür sind, dass im Bereich Bauleitplanung, Gemeindestraße und im Abwasserbereich keine großen neuen Projekte eingeplant sind. In den Haushalt 2019 sind für diese Bereiche verschiedene Maßnahmen und Mittel bewilligt worden, deren Umsetzung noch nicht bzw. noch nicht abschließend erfolgt sind. Im Rahmen der Leistungsfähigkeit wurde auf größer Sanierungsmaßnahmen für das Jahr 2020 verzichtet. In der Bauleitplanung sind die Verfahren, für die im Haushalt 2019 entsprechende Mittel bewilligt wurden, im nächsten Jahr fertigzustellen und abzurechnen.

4. 4 Darstellung und Erläuterung weiterer Position

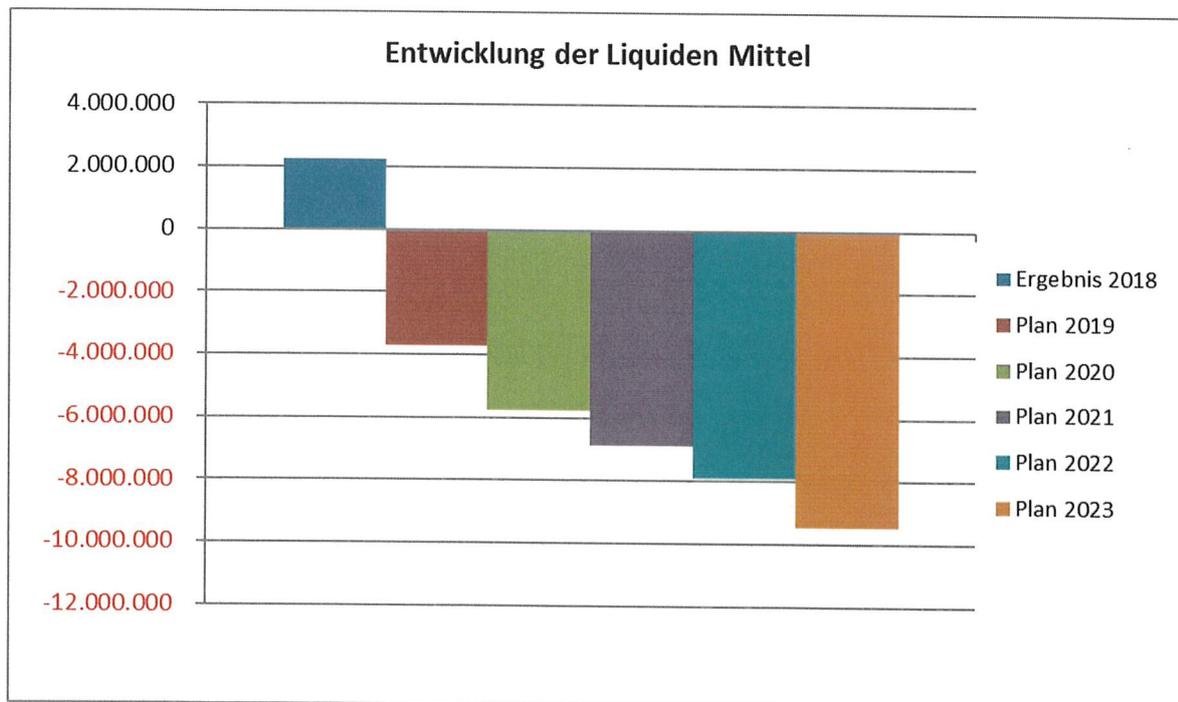
4.4.1 Entwicklung der Liquidität

Art	Ergebnis 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023
Liquide Mittel	2.233.395	-3.701.805	-5.741.900	-6.887.200	-7.888.300	-9.446.900

Der voraussichtliche Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres 2020 beläuft sich, bei zugrunde legen der Planzahlen 2019, auf –5.438.505 €. Bei normalem Verlauf, ohne Durchführung einer Haushaltskonsolidierung, beläuft sich der Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres 2023 auf voraussichtlich -9.143.505 €.

Der endgültige Betrag wird in der Jahresrechnung festgestellt.

Die nachfolgende Grafik verdeutlicht die Entwicklung der Liquiden Mittel.



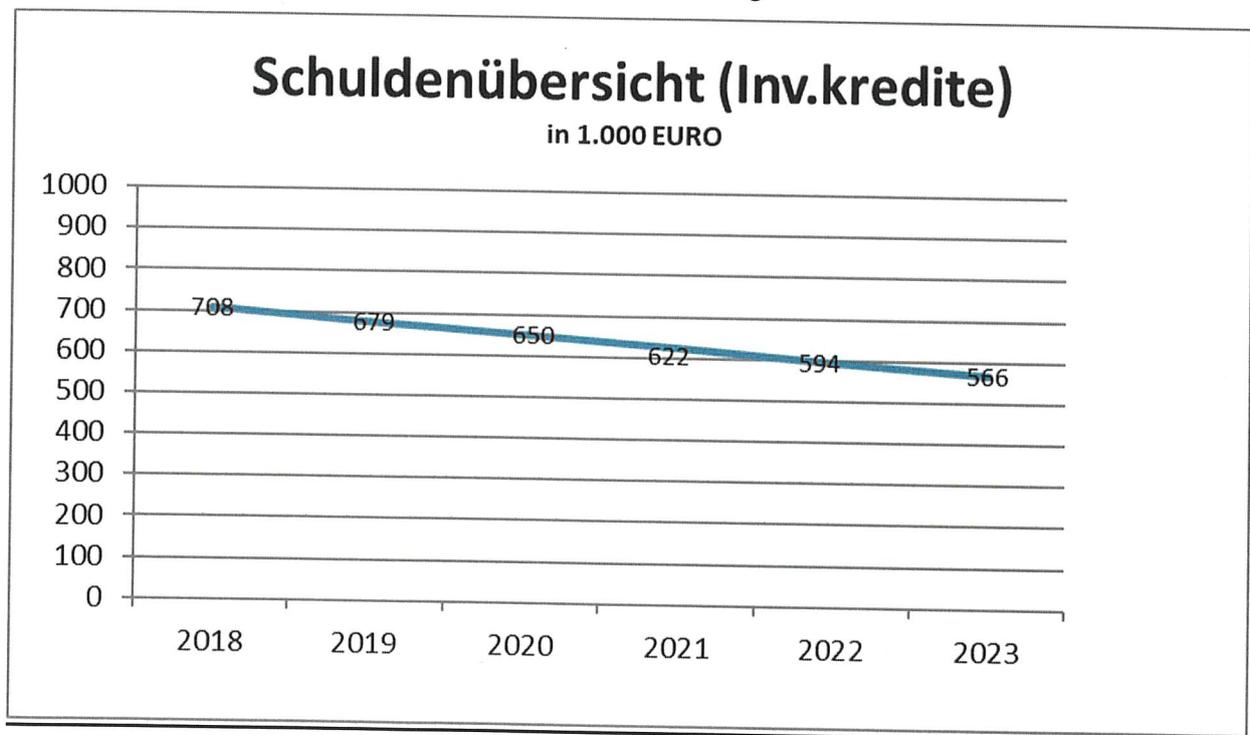
4.4.2 Entwicklung der Schulden

a) Investitionskredite

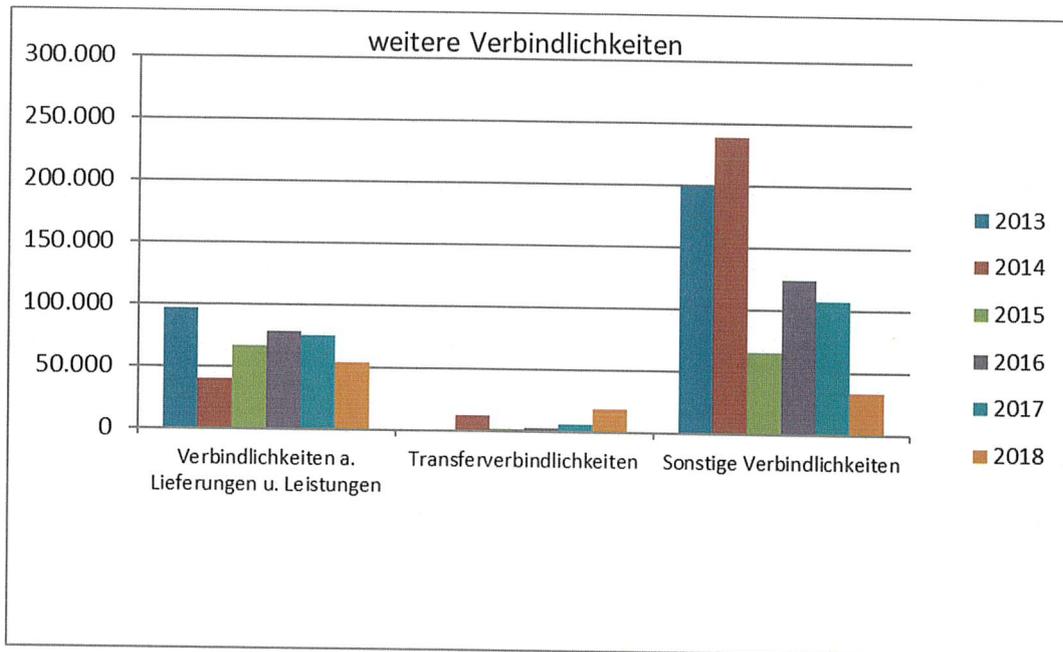
Art	2018	2019	Entwicklung			
			2020	2021	2022	2023
Investitionskredite	707.184	678.784	650.498	622.212	593.926	565.640

Die Gemeinde Jemgum hat am Ende des Haushaltsjahres 2019 voraussichtlich Kreditverpflichtungen gegenüber dem Landkreis Leer (Kreisschulbaukasse) in Höhe von 54.784,45 € und Kreditverpflichtungen gegenüber dem öffentlichen Kreditmarkt in Höhe von 624.000 €. Die Kreditverpflichtung weist daher am 31.12.2019 voraussichtlich einen Betrag in Höhe von 678.784,45 € aus. Für das Haushaltsjahr 2020 sind keine Kreditaufnahmen für Investitionen vorgesehen, so dass am Ende des Haushaltsjahres 2020 insgesamt 650.498 € Kreditverpflichtung vorhanden sein werden. Diese sinkt, sollten wie geplant in den Folgejahren keine Neuaufnahmen erfolgen, bis Ende 2023 auf 565.640 €.

Die nachfolgende Grafik verdeutlicht die Entwicklung.



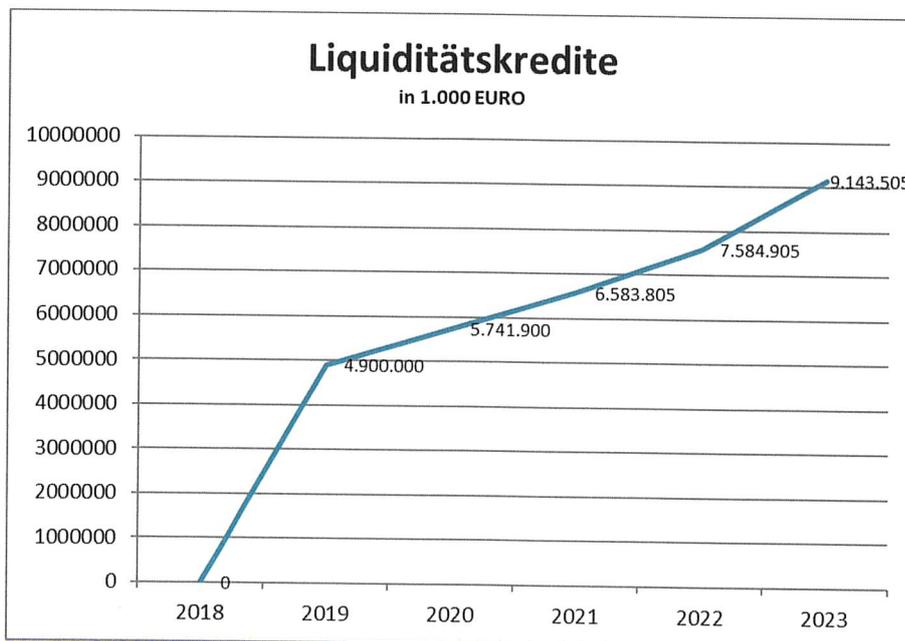
b) Entwicklung der weiteren Verbindlichkeiten aus der Vergangenheit heraus



c) Liquiditätskredite

Für das Haushaltsjahr 2019 wurden Liquiditätskredite in Höhe von 4.900.000 € gewährt. Aufgrund der aktuellen Haushaltssituation ist davon auszugehen, dass der Bedarf mittelfristig ohne Durchführung einer Haushaltskonsolidierung weiter ansteigen wird.

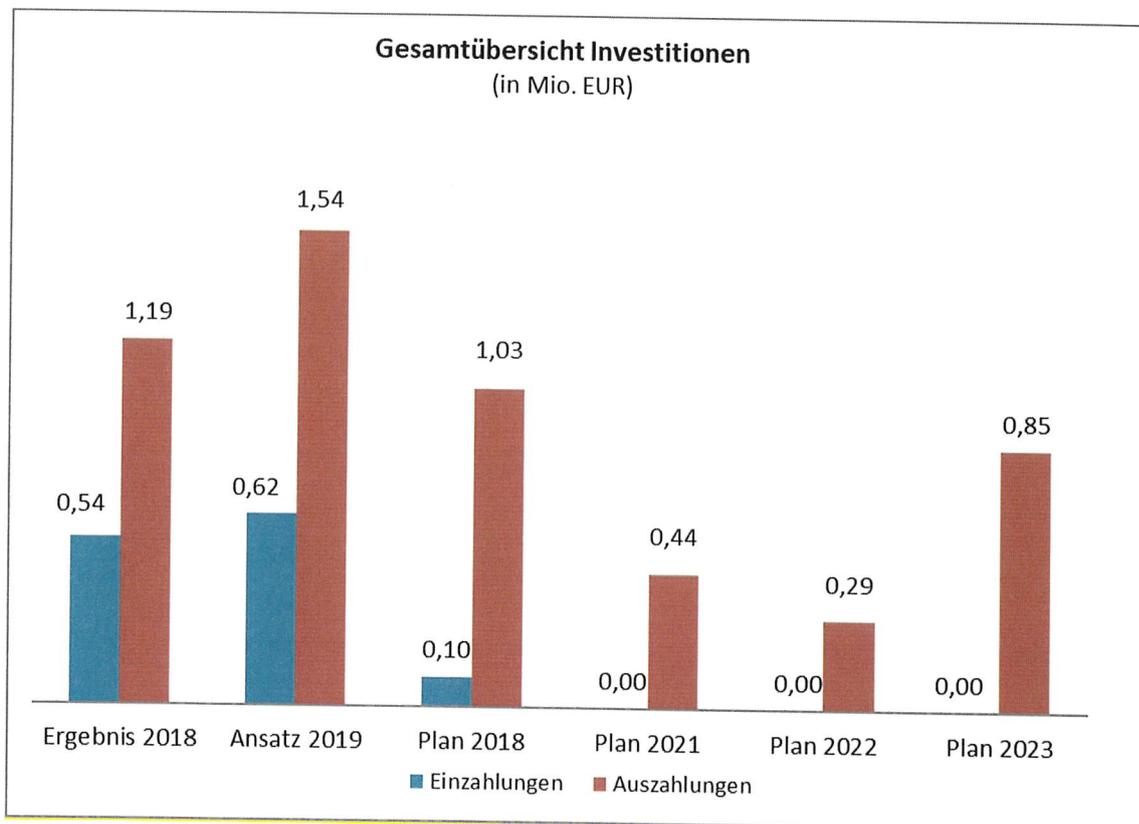
Die nachfolgende Grafik verdeutlicht die Entwicklung.



4.4.3 Gesamtübersicht der Investitionen

Im Haushaltsplan 2020 sind Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.031.700 € eingeplant. Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten ergeben sich in Höhe von 95.100 €. Die Differenz in Höhe von 936.600 € wird über andere Einzahlungen (insbesondere Einzahlungen aus dem Bereich Steuern und Abgaben) finanziert bzw. wird durch Liquiditätskredite abgedeckt.

Die nachfolgende Grafik verdeutlicht die Ausführungen und die Entwicklung in den Folgejahren.



5. Ursachen für die Fehlbetragsentwicklung

Als Ursachen sind im Wesentlichen folgende Aspekte anzuführen.

Aus der unter Punkt 4 dargestellten Haushaltssituation ist ersichtlich, dass die Erträge aus Steuern und Abgaben, hier insbesondere aus der Gewerbesteuer, die Finanzkraft der Gemeinde Jemgum bestimmen.

Die Haushalte 2018 bis 2020 und folgende sind geprägt durch den Einbruch bei den Gewerbesteuern.

Mittelfristig ist ersichtlich, dass die Gemeinde Jemgum Jahr für Jahr ein Defizit ausweist. Dies begründet sich durch das so genannte strukturelle Defizit, welches die Gemeinde Jemgum bereits in Zeiten der Kameralistik auswies. Das strukturelle Defizit, fiel seit Einführung der Doppik durch die vorhandenen Rücklagen und den enorm hohen Erträgen aus der Gewerbesteuer nicht besonders ins Gewicht. Rückblickend bleibt festzustellen, dass dem strukturellen Defizit bereits bei der Entstehung mehr Beachtung hätte geschenkt und sofort gegengesteuert werden müssen. Stattdessen sind in Zeiten mit hoher Gewerbesteuer weitere freiwillige Leistungen eingeführt bzw. erhöht worden. Das Geburtengeld, die Lernmittelfreiheit und die Subventionierung im Abwasserbereich seien hier nur beispielhaft aufgezählt.

Eine weitere Ursache ist in der Gemeindestruktur zu sehen. So wird eine ländlich geprägte Kommune, die im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl eine große Fläche aufweist und zu unterhalten hat, im Finanzausgleichssystem nicht hinreichend berücksichtigt.

6. Haushaltssicherungsziel

Oberstes Ziel eines Haushaltssicherungskonzeptes ist die Gewährleistung der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 23 KomHKVO, der Abbau vorhandener Fehlbeträge nach § 24 KomHKVO und die Vermeidung einer Überschuldung nach § 110 Abs. 7 NKomVG.

Daraus ergeben sich für die Gemeinde Jemgum folgende konkrete Zielsetzungen:

- Schnellstmögliche Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs
- Abbau der mittelfristig aufgebauten Fehlbeträge
- Schärfung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auf allen Ebenen

7. Auflistung der Haushaltssicherungsmaßnahmen

Auf den folgenden Seiten werden die Haushaltssicherungsmaßnahmen in dem lauten Runderlass vorgeschriebenen Form präsentiert:

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Buchungsstelle (Produkt/Konto)	Umsetzungszeitpunkt	Umsetzung	Bezugsgröße ¹⁾ -Euro-	Haushaltsjahr	Planjahr +1	Planjahr +2	Planjahr +3	Planjahr +4 ²⁾	Planjahr +5 ²⁾	GESAMT
25	Kürzung Ansatz Unterhaltung sonstiges unbewegliches Vermögen im Bereich Abwasser	53801	2020	Gremienbeschluss einholen	45.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	90.000 €
26	Kürzung Ansatz Miete Obdachlosenunterkunft	12201	2020	Gremienbeschluss einholen	5.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	12.000 €
	Gesamt					569.500 €	594.500 €	595.500 €	595.500 €	595.500 €	595.500 €	3.546.000 €
	Gesamtergebnis ohne die Haushaltsplan zu veranschlagenden Haushaltssicherungsmaßnahmen					-973.500 €	-973.500 €	-973.500 €	-973.500 €	-973.500 €	-973.500 €	---
	Gesamtergebnis mit den im Haushaltsplan zu veranschlagenden Haushaltssicherungsmaßnahmen					-279.000 €	-134.000 €	-11.000 €	-11.000 €	-11.000 €	9.000 €	---

1) Bezugsgröße ist der bisher vorgesehene Haushaltsansatz; weicht der Haushaltsansatz erheblich vom Rechnungsergebnis ab, kann als Bezugsgröße das Ergebnis der Jahresrechnung des Vorjahres verwendet werden.

2) Die Angaben sind erforderlich, wenn über das Haushaltssicherungskonzept der Abbau von Fehlbeträgen aus Vorjahren gem. § 24 Abs. 2 KomHKVO sichergestellt wird.

Erläuterungen zu den Haushaltssicherungsmaßnahmen

Controlling/ Prozessoptimierung

Der Bürgermeister wird zu Beginn des Haushaltsjahres 2020 eine Haushaltssperre in Höhe von 20% auf alle Haushaltsansätze im Bereich der Sach- und Dienstleistungen sowie auf die Haushaltsansätze im Bereich der sonstigen Aufwendungen aussprechen.

Die Haushaltssperre hat sich als 347sinnvolles Mittel im Haushaltsjahr 2019 erwiesen. Insgesamt musste die Haushaltssperre in nur einigen wenigen Haushaltsstellen aufgehoben werden. Mit Stand Ende November 2019 waren noch über ca. 345.000,- € durch die Haushaltssperre gebunden. Da die Haushaltssperre im letzten Jahr erst Mitte des Jahres ausgesprochen wurde, hatten einige Produkte zu diesem Zeitpunkt bereits Mittel ausgegeben bzw. Aufträge erteilt und konnten den Sperrbetrag nicht berücksichtigen. Die Haushaltssperre wird daher für das Haushaltsjahr 2020 direkt zu Beginn des Jahres ausgesprochen.

Ferner wird das Controlling verbessert. Die Verwaltungsleitung wird in Abstimmung der Kämmerei die Ansätze regelmäßig überwachen und mit den Budgetverantwortlichen besprechen. Bei Bedarf kann durch das Controlling frühzeitig gehandelt und gegengesteuert werden. Die Politik wird regelmäßig durch ein unterjähriges Berichtswesen informiert werden.

Bauleitplanung

Die Gemeinde Jemgum hat in den Haushaltsjahren 2016 bis 2019 für die Bauleitplanung insgesamt über 750.000 € eingeplant. Das sind im Schnitt über 180.000,-€ pro Jahr. Im Haushalt 2019 sind für die Bauleitplanung überproportional hohe Mittel in Höhe von 381.200,-€ für verschiedene Bauleitpläne eingeplant worden. Die Kämmerei legt der Bewertung der durchschnittlichen Kosten der Bauleitplanung daher einen Mittelwert in Höhe von 130.000,-€ zugrunde. Da von den im Haushalt 2019 eingeplanten Bauleitplanverfahren viele Verfahren noch nicht abgeschlossen sind und die Gemeinde Jemgum aufgrund der finanziellen Lage mittelfristig nur ausgewählte Projekte umsetzen kann, werden die Haushaltsansätze für die Bauleitplanung zukünftig auf einen jährlichen Grundbetrag in Höhe von 30.000,-€ reduziert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Gemeinde Jemgum mit den bereits umgesetzten Haushaltssicherungsmaßnahmen aus dem Haushaltssicherungskonzept 2019 und den Maßnahmen aus dem Haushaltssicherungskonzept 2020 mittelfristig gelingt das verbleibende Defizit in ein positives Ergebnis umzuwandeln. In den Folgejahren sind dann die aufgelaufenen Fehlbeträge abzubauen.

Mit dem Haushaltssicherungskonzeptes für den Haushalt 2020 wird im Haushaltsjahr 2020 ein Konsolidierungsbetrag in Höhe von 694.500,-€, im Haushaltsjahr 2021 ein Konsolidierungsbetrag in Höhe von 839.500,-€; im Haushaltsjahr 2022 ein Konsolidierungsbetrag in Höhe von 870.500,-€; in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 ein Konsolidierungsbetrag in Höhe von 962.500,-€ und im Haushaltsjahr 2025 ein Konsolidierungsbetrag in Höhe von 982.500,-€ umgesetzt.

8. Haushaltssicherungsbericht

Gemäß § 110 Abs. 8 Satz 4 NkomVG ist über den Erfolg der Haushaltssicherungsmaßnahmen ein Haushaltssicherungsbericht beizufügen, wenn ein Haushaltssicherungskonzept nach § 110 Abs. 8 Satz 1 aufzustellen ist und die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes bereits für das Vorjahr bestand.

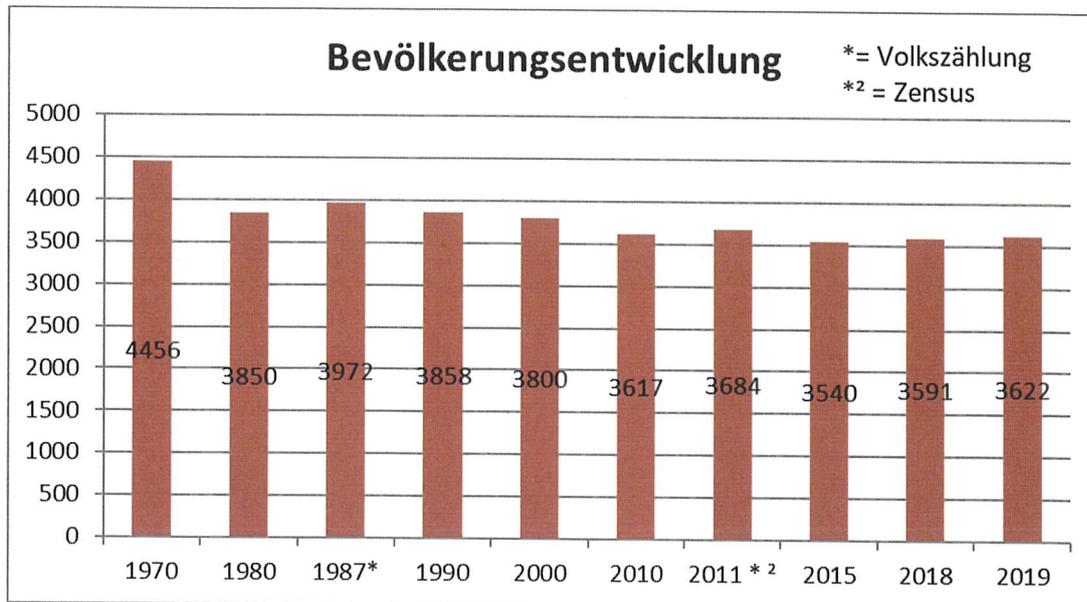
Die Kommune hat nach § 110 Abs. 8 Satz 1 NkomVG ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann oder eine Überschuldung abgebaut oder eine drohende Überschuldung abgewendet werden muss.

Die Gemeinde Jemgum kann den Haushaltsausgleich im Haushalt 2020 nicht erreichen. Die Gemeinde Jemgum ist folglich verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept für den Haushalt 2020 aufzustellen.

Da bereits für den Haushalt 2019 die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 110 Abs. 8 Satz 1 NkomVG bestand, ist gemäß § 110 Abs. 8 Satz 4 NkomVG ein Haushaltssicherungsbericht über den Erfolg der Haushaltssicherungsmaßnahmen beizufügen.

Auf den Bericht zum Haushaltssicherungskonzept 2019 wird an dieser Stelle verwiesen.

9. Demografische Entwicklung



Nachdem 2015 scheinbar der Tiefpunkt erreicht war, ist wieder ein minimaler Zuwachs der Bevölkerung zu verzeichnen.

Deutschlands Bevölkerungsstruktur wird sich in den kommenden Jahren weiterhin verändern. Das Durchschnittsalter steigt, der Pflegebedarf nimmt zu. Während die Städte eher wachsen, sinken die Einwohnerzahlen im ländlichen Raum.

Diesen Herausforderungen muss die Gemeinde Jemgum sich stellen und weiterhin einem Abwärtstrend entgegenwirken.

10. Darstellung der nicht auf Gesetz beruhenden Leistungen

Im Folgenden eine Übersicht, die alle nicht auf Gesetz beruhenden Leistungen auflistet. Die Tabelle zeigt ebenfalls auf, welche freiwilligen Leistungen in den Haushaltssicherungskonzepten 2019 und 2020 eingespart bzw. gekürzt wurden bzw. werden sollen

Freiwillige Leistungen werden kontinuierlich kritisch auf ihre Erforderlichkeit hin überprüft und gegebenenfalls sukzessive reduziert bzw. kostendeckend angeboten.

Freiwillige Leistung	Budget	Aufwand/ Defizit	HSK 2019	HSK 2020
Neujahrsempfang	010.11101	2.200,00 €	-2.200,00 €	
Zuschuss an Ratsfraktionen/Gruppen	010.11101	1.500,00 €		
Verfügungsmittel des Bürgermeisters	010.11101	3.500,00 €		
Ferienprogramm	020.36221	3.000,00 €		
Beteiligung an der Nachteule	021.36601	7.500,00 €	-7.500,00 €	
Zuwendungen für Geburten	021.36601	6.000,00 €		-3.000,00 €
Zuschuss an Netzwerk Rheiderland	021.36601	2.300,00 €		
Zuschuss an IG "wir alle für uns" (Migrationspflege)	021.36601	500,00 €		-500,00 €
Jugendzentrum/Jugendarbeit Jemgum	021.36601	30.000,00 €		-20.000,00 €
Seniorenfahrten	023.35171	2.300,00 €		
Geburtstage und Ehejubiläen	023.35171	4.500,00 €		
Bezuschussung Seniorenveranstaltung der Kirchen	023.35171	2.800,00 €		-2.800,00 €
Mitgliedschaft Familienservice Weser Ems	023.35171	100,00 €		
Notfalkosen verschenken	023.35171	200,00 €		-200,00 €
Mitgliedschaft Trägerverein Radio Ostfriesland	030.26201	300,00 €	-300,00 €	
Zuschuss Heimat- und Kulturverein	030.28101	100,00 €		
Mitgliedschaft Verein Ostfreeske Taal	030.28101	200,00 €		
Einlage Entwicklungsgesellschaft Rheiderland	030.57101	7.500,00 €		
Entwicklungskonzept EMF	030.57101	400,00 €		
Mitgliedschaft Wachstumsregion "Ems-Achse"	030.57101	200,00 €		
Marketing und Werbungskosten	030.57101	2.000,00 €		-1.000,00 €
Miete EWE Stromladesäulen	030.57101	6.600,00 €		
Pflegekosten Homepage	040.11101	1.000,00 €		-1.000,00 €
Mitgliedschaft Kämmererverband	120.11101	100,00 €		
Mitgliedschaft Krankenhausverein Rheiderland	120.41101	200,00 €		
Zuschuss an MTV Ditzum (Pachtzins)	120.42101	400,00 €		
Energieberichte	130.11101	2.000,00 €		
Mieter eines Gebäudeteils für Kleerstuv Jemgum	130.11101	8.800,00 €	-8.800,00 €	
Bewirtschaftung, Unterhaltung Dorfgemeinschaftshäuser o.ä.	130/132.11101	25.000,00 €		
Altes Amtshaus	130.11101	6.500,00 €		-4.000,00 €
Bewirtschaftung u. Unterhaltung Häfen Ditzum und Jemgum	133.55201	3.500,00 €		
Lemmittelfreiheit	141.21101	7.500,00 €		
Frühbetreuung	141.21101	3.900,00 €		
Ganztagsschule	141.21101	9.000,00 €		
Softwarepflege Logodidact	141.21101	1.500,00 €		
Lemmittelfreiheit	142.21101	4.500,00 €		
Frühbetreuung	142.21101	3.600,00 €		

Freiwillige Leistung	Budget	Aufwand/ Defizit	HSK 2019	HSK 2020
Ganztagsschule	142.21101	6.600,00 €		
Zuschuss Aktion Mehr Sicherheit für Schulanfänger	140.24301	100,00 €	-100,00 €	
Zuschuss Selbstverteidigungsunterricht	140.24301	500,00 €	-500,00 €	
Zuschuss an Volkshochschule Leer	140.27101	400,00 €		
Mitgliedschaft Volkshochschule Leer	140.27101	300,00 €		
Müggenmarkt	200.57301	14.000,00 €		Konzept
Zuschuss an den Verkehrsverein (Personalkosten)	201.57501	20.000,00 €		
Betrieb eines Hotspots beim Wohnmobilstellplatz Ditzum	201.57501	1.200,00 €		
Gebäudeversicherung Mühle Jemgum (kein Eigentümer)	201.57501	2.600,00 €		
Mitgliedschaft Ems Dollard Region	201.57501	900,00 €		
Zuschuss Internationale Dollartroute (Fährdienst)	201.57501	7.000,00 €		
Mitgliedschaft Verkehrsverein Ems-Dollart	201.57501	300,00 €		
Mitgliedschaft Internationale Dollartroute	201.57501	4.000,00 €		
Werbungskosten	201.57501	8.000,00 €		
Teilnahme an Messe (Südliches Ostfriesland in Düsseldorf)	201.57501	2.000,00 €		
Zuschuss an Werbegemeinschaft (Hafenfest)	201.57501	1.400,00 €		
Zuschuss Badewannenrennen Pogum	201.57501	2.000,00 €		-2.000,00 €
Ziegeleimuseum	201.57501	5.600,00 €		
Zuschuss Kameradschaftskasse	211.12601	300,00 €		
Zuschuss Kameradschaftskasse	212.12601	500,00 €		
Zuschuss Kameradschaftskasse	214.12601	300,00 €		
Zuschuss Kameradschaftskasse	215.12601	700,00 €		
Mitgliedschaft Förderverein JF LK Leer	220.12601	100,00 €		
Mitgliedschaft Tierschutzverein	221.12201	100,00 €		
Umwelttag	221.56101	1.000,00 €		
Mitgliedschaft Bund Schiedspersonen	222.12201	300,00 €		
Mitgliedschaft Schutzgemeinschaft Nordseeküste	222.12201	100,00 €		
Mitgliedschaft Verkehrswacht	222.12201	100,00 €		
Mitgliedschaft Krieggräberfürsorge	222.12201	100,00 €		
Volkstrauertag	222.12201	1.200,00 €	-200,00 €	
Mitgliedschaft Fachverband Standesbeamte	230.12201	200,00 €		
Zuschuss an die Lebenshilfe Leer	240.31521	300,00 €		
Zuschuss an den Blindenverein Leer	240.31521	300,00 €		
Zuschuss an den Verein für Körperbehinderte im LK Leer	240.31521	300,00 €		
Badesee in Soltborg inkl Badeaufsicht	312.42401	20.000,00 €		
Spielplätze	315.36601	12.000,00 €		
Sozialpädagogische Unterstützung einmalig in 2021	141.21101	25.000,00 €		-25.000,00 €
Summe		301.000,00 €	- 19.600,00 €	-59.500,00 €

Jemgum, 16.12.2019

Gemeinde Jemgum
Der Bürgermeister

Hans-Peter Heikens